

MESSSTELLENRAHMENVERTRAG

Zwischen _____

-Messstellenbetreiber/Messdienstleister-
 (MSB) / (MDL)

und der Stadtwerke Lehrte GmbH
 Manskestraße 19
 31275 Lehrte

-Netzbetreiber-
 (NB)

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,
 wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation			
Netzbetreiber (NB):	I LN/DVGW-Codenummer	Gas:	9870009200005
Messstellenbetreiber (MSB):	I LN/DVGW-Codenummer	Gas:	
Messdienstleister (MDL):	I LN/DVGW-Codenummer	Gas:	

Besondere Vereinbarungen:

1. Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Gas (GasNZV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung in dem Bereich Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:
- den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als der Messstellenbetreiber beauftragt wurde. In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.
- 1.5 Der Messstellenbetreiber koordiniert und stellt sicher, dass von ihm beauftragte Installationsunternehmen in dem für sie erforderlichen Umfang Kenntnis vom Inhalt dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen haben.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 *Messeinrichtung:*
Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.

- 2.2 *Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:*
Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 *Werktag:*
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung

- 3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- 3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der BDEW-Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“ bzw. dem DVGW-Regelwerk) und den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1 - Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität, vgl. auch Ziffer 14) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziffer 10 (Vorschrift zur Messung) ermöglichen.
- 3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

4. Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers

- 4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.

- 4.2 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messstellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messstellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels sowie einer Bestätigung der Kündigung des alten Messstellenbetreibers.
- 4.3 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,
 - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

5. Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

- 5.1 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er den Messstellenbetrieb und gegebenenfalls auch die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 4.1 dieses Vertrages ergeben,
 - Angaben zum Dienstleistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messstellenbetrieb),
 - gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 4.2 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messstellenbetreiber bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messstellenbetreiber einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- 5.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen bzw. Termine des Messstellenumbaus sind zwischen den am Umbau beteiligten Vertragspartnern zu klären Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

- 5.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 5.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb oder den Messstellenbetrieb und die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 5.5 Sofern kein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, ist die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum Messstellenbetreiber zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 5.6 Sofern ein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, beginnt die Verantwortung des Messstellenbetreibers für Betrieb und Wartung mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung. Der Einbau hat innerhalb eines Monats ab Anmeldung der Messstelle zu erfolgen.
- 5.7 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der **Anlage 3 (Geschäftsprozesse)**.

6. Installation der Messeinrichtungen

- 6.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen, und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
- 6.2 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen (TMA-G) des Netzbetreibers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in **Anlage 5 (Fertigmeldungskarte)** geregelt.

7. Wechsel des Messstellenbetreibers

- 7.1 Sofern der Netzbetreiber auch der gegenwärtige Messstellenbetreiber ist, verpflichten sich der Netzbetreiber und der vom Anschlussnutzer beauftragte Messstellenbetreiber im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie Verfügungsberechtigt sind (insbesondere den Zähler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen) und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Dazu wird zwischen beiden ein separater Vertrag (Übereignungsvertrag) abgeschlossen.
- 7.2 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers nach Ziffer 7.1 nicht an, entfernt der Netzbetreiber seine vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2. Voraussetzung ist, dass der Messstellenbetreiber unmittelbar den laufenden Messstellenbetrieb übergangslos sicherstellt.
- 7.3 Verzichtet der Netzbetreiber auf sein Recht zum Ausbau und teilt er dies dem Messstellenbetreiber mit oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies vom Netzbetreiber zu vertreten, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 auszubauen. Im Rahmen der vom Netzbetreiber vorgegebenen Geschäftsprozesse teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus mit.
- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 (Anforderungen an die Messeinrichtung) genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen. Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragter wird den Netzbetreiber mindestens 5 Werktagen im Voraus über die geplante Inbetriebnahme in Textform informieren, um dem Netzbetreiber Gelegenheit zu geben, an der Inbetriebnahmeprüfung teilzunehmen.
- 7.5 Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die ausgebaute Messeinrichtung an die in der Fertigmeldungskarte (Anlage 5) bezeichnete Adresse.

- 7.6 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.7 Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß Anlage 3 (Geschäftsprozesse) mitzuteilen.
- 7.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 7.9 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend den [Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 und Ziff. 7.5 bis 7.7] anzubieten. Diese Regelung gilt entsprechend für den Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber.

8. Der Messstellenbetrieb

- 8.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers (s. a. TMA-G Stadtwerke Lehrte GmbH) einzuhalten.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.
- 8.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordbar sein.

- 8.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt die Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.
- 8.5 Der Messstellenbetreiber hat die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber dies von ihm zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verlangt, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 NDAV. Den Zeitpunkt der Handlung gibt der Netzbetreiber vor; im Falle einer Unterbrechung ist die Messeinrichtung erforderlichenfalls auszubauen. Der Messstellenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über die Durchführung der Handlung und einen etwaigen Ausbau.
- 8.6 Sofern der Messstellenbetreiber der Aufforderung nach Ziffer 8.5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, seinerseits die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, auch ohne vorherige Aufforderung an den Messstellenbetreiber, die Unterbrechung und einen etwaigen Ausbau vorzunehmen. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und 2.
- 8.7 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
- 8.8 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messstellenbetreiber erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 9. Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung**
- 9.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche der Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

9.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber über die voraussichtliche Dauer der Störung.

Als angemessen gilt, soweit nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und dem Anschlussnutzer abweichendes vereinbart wird:

- bei Gefahr im Verzuge: unverzüglich
- bei Lastprofileinrichtungen im Niederdruck (Arbeits- bzw. Volumenmessanlagen) eine Frist von 2 Werktagen,
- bei Lastgangmessungen in der Mittel- und Hochdruckebene eine Frist von 2 Werktagen,
- in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.

9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.

9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.

9.5 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 10. Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung (Vorschrift zur Messung)**
- 10.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3, Aufzählungspunkte 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
- 10.2 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 10.3 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage 2a + 2b) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben.
- 10.4 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffern 5.5 und 5.6) sowie zu denjenigen Turnusableszeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 38 a und 38 b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 10.5 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleister zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 10.6 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 10.7 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.

- 10.8 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 10.9 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 10.10 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen oder den Messdienstleister zu einer Überprüfung der Messwerte aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleister richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 10.11 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 10.12 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

11. Pflichten des Netzbetreibers

- 11.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 11.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 11.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 11.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.
- 11.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.

12. Ende des Messstellenbetriebs/Messung

- 12.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister verpflichtet, dem Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.

- 12.2 Sofern der Messstellenbetrieb/Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters endet, hat der Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 12.3 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters wesentlich von den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1) abweichen, und der Netzbetreiber nach berechtigter Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 14) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden. Für die Herstellung der Mindestanforderungen wird ein Zeitraum von 4 Wochen (nach Benachrichtigen des MSB/MDL durch den NB) vorgegeben
- 12.4 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.
- 13. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften**
- 13.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und ist verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 13.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- 13.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an. Hierzu zählt auch die Mitteilung an den Netzbetreiber des im Rahmen der Stichprobenprüfungen erforderlichen, eventuell mehrfachen Zählerwechsels.
- 13.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

14. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)

- 14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität; s. a. TMA-G SW Lehrte) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind.
- 14.2 Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 14.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die oben aufgeführten Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber/Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- 14.4 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister Anpassungen zu verlangen.

15. Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 15.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustausches sind in Anlage 2a + 2 b (Datenaustausch) festgelegt.
- 15.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 15.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.

15.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

16. Haftung

16.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

16.2 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

16.3 Tritt ein Fall von Ziffer 8.5, 8.6 (Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetreiber) ein, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können. Dieses gilt nur bei Unterbrechung im Auftrag des Netzbetreibers.

16.4 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 17.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung verstoßen wird.
- 17.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 18.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.

- 18.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 18.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 18.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 18.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage 1: Technische Mindestanforderungen Gas - TMA-G SW Lehrte (beigefügt)
 - Anlage 2a: Datenaustausch Messstellenbetrieb (beigefügt)
 - Anlage 2b: Datenaustausch Messung (beigefügt)
 - Anlage 3: Geschäftsprozesse zu An- und Abmeldungen neuer Messstellen (beigefügt)
 - Anlage 4: Ansprechpartner (beigefügt)
 - Anlage 5: Fertigmeldungskarte Gas (beigefügt)

.....,

Lehrte, den

MSB / MDL

Stadtwerke Lehrte GmbH

Anlage 1

Technische Mindestanforderungen

(TMA-G)

an Gasmesseinrichtungen von
Messstellenbetreibern und Messdienstleistern
im Netzgebiet der
Stadtwerke Lehrte GmbH

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen von Messstellenbetreibern und Messdienstleistern nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV) in Ergänzung zur EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern G 488, G 492, G 687 und G 689. Sie gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasmesseinrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG.

Weiterhin berücksichtigt sie Gasmesseinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

Die Anlage ersetzt nicht die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die unter <http://www.stadtwerke-lehrte.de/service/netzzugang> zum Download zur Verfügung stehen.

Für Messeinrichtungen an Fernleitungsnetzen im Hochdruckbereich sind Planung, Errichtung und Betrieb der Messeinrichtung mit dem Betreiber des Netzes gesondert abzustimmen. Auf die Festlegungen dieser Anlage kann dabei sinngemäß zurückgegriffen werden.

Weitergehende technische Einrichtungen, wie z. B. die Absperrbarkeit der Gasmesseinrichtung, die Druck-/Mengenregelung oder die Druckabsicherung sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden in den Technischen Anschlussbedingungen geregelt.

1.2 Grundsätzliche Anforderungen

Sofern nichts anderes geregelt, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.

Die verwendeten Messeinrichtungen müssen am Einbauort die ungehinderte Ablesung des Verbrauchs ohne technische Hilfsmittel gewährleisten.

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiven Manipulationsschutz, Türschloss). Das Anbringen der notwendigen Eichplomben sowie der Sicherungsplomben gemäß Angaben des Geräteherstellers bzw. der Zulassungsunterlagen liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Weitere Anforderungen wie die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage, die Forderungen des Explosionsschutzes, des Potenzialausgleiches u. a. sind zu beachten.

2. Technische Anforderungen

Die Gas-Messeinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers auszurüsten. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen. Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z. B. Dichtungen) sicherzustellen.

Die Gestaltung der Gasmesseinrichtung soll nach Tabelle 1 erfolgen.

Tabelle 1 - Richtwerte zu den Auslegekriterien

Auslegungskapazität Q (unter Normbedingungen) in Nm ³ /h	Aufbau der Messeinrichtung
< 5.000	Einfachmessung
> 5.000	Vergleichsmesseinrichtung

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.

Bei Dauerreihenschaltung sollen zwei verschiedene Messgerätearten nach Tabelle 2 eingesetzt werden. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

2.1 Volumenzähler - Allgemeines

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Gas-Messanlage abzustimmen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse über die durchgeführten Druck- und Festigkeitsprüfungen nach DIN EN 10204 -3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

Tabelle 2 - Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen

Messgerät	Baugrößen	Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	≤ G 25	1:160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 40	1:160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 65 bis G 1000	1:160
Turbinenradgaszähler (TRZ)	ab G 40	1:20 HD 1:50
Wirbelgaszähler (WBZ)	ab G 40	1:20 HD 1:50
Ultraschallgaszähler (USZ)	ab G 250	bis 1:120

In Einzelfällen kann es zu Abweichungen von Tabelle 2 kommen, die mit dem Netzbetreiber (VNB) abzustimmen sind.

2.1.1 Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler:

Die Balgengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

Eingesetzt werden die Zählergrößen G 2,5, G 4, G 6, G 10, G 16 und G 25.

Balgengaszähler sind in den Baugrößen G 2,5 bis G 6 in Anschlussgröße DN 25 ohne Temperaturkompensation, bei neu zu errichtenden Anlagen in Einstützenausführung einzusetzen. Der Stutzenabstand bei Zweistützensählern beträgt 250 mm. Die Zählwerke sind mit 5 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen auszuführen. Die Vorkommastellen sind schwarz, die Nachkommastellen sind rot zu umranden. Die Zählwerksrollen sind schwarz, die Beschriftung der Ziffern sowie Teilstriche auf den Zahlenrollen in Weiß auszuführen. Die Rolle der letzten Nachkommastelle ist mit einer Hunderterteilung zu versehen (50 Teilstriche am Umfang). Auf der Ziffer „6“ der Rolle der dritten Nachkommastelle ist eine Verspiegelung anzubringen. Das Zählwerk ist mit Einrichtungen (Permanentmagnet auf Zählwerksrolle) zur Abgabe von Impulsen, die zur Abrechnung verwendet werden können, auszurüsten. Der Impulsnehmer muss extern über eine plombierbare Steckverbindung angebracht werden können, ohne eichrechtliche Markierungen zu verletzen; am Zählwerk ist eine entsprechende plombierbare Befestigungsmöglichkeit vorzusehen. Der Membranhub darf bei der Zählergröße G 4 nicht durch einen feststehenden Anschlag begrenzt werden (Freischwingerprinzip). Die Zähler müssen eine Warenannahmeprüfung bei einer unabhängigen Prüfstelle bestanden haben. Das Prüfergebnis ist auf Verlangen des Netzbetreibers vorzuzeigen. Als weitere Balgengaszähler können folgende Baugrößen ohne Temperaturkompensation eingesetzt werden: G 10, G 16 in Anschlussgröße DN 40 und G 25 in Anschlussgröße DN 50. Auch hier bei neu zu errichtenden Anlagen in Einstützenausführung, bei der Zählergröße G 25 mit Stehbolzen. Die Zählwerke sind mit 6 Vorkomma- und 2 Nachkommastellen auszuführen. Die Gehäuse der Zähler müssen bei einem zulässigen Überdruck von 100 mbar gegen hohe Umgebungstemperaturen beständig sein. Bis auf die Durchführung einer Annahmeprüfung gelten die obigen Anforderungen genauso.

2.1.2 Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Drehkolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:

Die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung gelten die Hälfte der Eichfehlergrenzen (siehe § 33 Eichordnung).

Ab der Baugröße G 40 bis G 250 sind Drehkolbengaszähler mit Messpatrone in HTB-Ausführung einzusetzen.

Zählergehäusespezifikation für folgende Größen:

Flanschanschluss G 40 und G 65: DN 50, G 100: DN 80, G 160 und G 250: DN 100

Einbaumaße G 40 bis G 100: 171 mm, G 160 und G 250: 241 mm

Allgemein gilt:

2 Temperatur- und 2 Druckmesspunkte

2 NF-Impulsgeber, optional ein Hochfrequenz-Impulsabgriff

Möglichkeit zur Nachrüstung eines Encoders

Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen vorzusehen. Die Eichung hat mit den Tauchhülsen zu erfolgen.

Die Zählwerke sind bei den Zählergrößen G 40 und G 65 mit 6 Vorkomma- und 2 Nachkommastellen, bei den Größen ab G 100 mit 7 Vorkommastellen und 1 Nachkommastelle auszuführen. Die Vorkommastellen sind schwarz, die Nachkommastellen sind rot zu umranden. Die Zählwerksrollen sind schwarz, die Beschriftung der Ziffern sowie Teilstriche auf den Zahlenrollen in Weiß auszuführen.

2.1.3 Turbinenradgaszähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:

Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.

Die Baulänge des Turbinenradgaszählers soll 3 DN betragen.

Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.

Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung zu unterziehen. Es sind die halben Eichfehlergrenzen entsprechend § 33 Eichordnung einzuhalten.

Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Es findet sowohl eine Luftprüfung (ND-Eichung) als auch eine Hochdruckprüfung statt. Für die Hochdruckeichung gibt es eine Messbereichserweiterung auf 1:50 (HD), weiterhin gelten die halben Eichfehlergrenzen und eingeeengte Fehlergrenzen zwischen ND- und HD-Kurve ($< 0,5\%$) im Bereich $0,2Q_{max}$ bis Q_{max} . Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung und der ND-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.

Es sind Turbinenradgaszähler mit 2 separaten NF-Impulsgebern (Reed-Geber) und mit 2 HF-Impulsgebern (induktiver Schaufelradabgriff und Referenzabgriff) und Encoder-Zählwerk einzusetzen.

Die Zählwerke sind mit 7 Vorkommastellen und 1 Nachkommastelle auszuführen. Die Vorkommastellen sind schwarz, die Nachkommastellen sind rot zu umranden. Die Zählwerksrollen sind schwarz, die Beschriftung der Ziffern sowie Teilstriche auf den Zahlenrollen in Weiß auszuführen.

2.1.4 Wirbelgaszähler

Alle eingesetzten Wirbelgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zu den allgemeinen Regeln gilt für alle Wirbelgaszähler:

Beim Einsatz von Wirbelgaszählern sind die Anforderungen der PTB hinsichtlich der Einlaufstrecke von $20xD$ mit integriertem Röhrengleichrichter und der Auslaufstrecke von $5xD$ zu beachten.

Die Baulänge des Wirbelgaszählers soll 3 DN betragen.

Die Wirbelgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.

Für die Prüfungen, Eichungen und Fehlergrenzen gelten die Ausführungen für Turbinenradgaszähler entsprechend.

2.1.5 Ultraschallgaszähler

Alle eingesetzten Ultraschallgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zu den allgemeinen Regeln gilt für alle Ultraschallgaszähler:

Beim Einsatz von Ultraschallgaszählern sind die Anforderungen der PTB hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecken zu beachten.

Die Ultraschallgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 sind zu beachten.

Für die Prüfungen, Eichungen und Fehlergrenzen gelten die Ausführungen für Turbinenradgaszähler entsprechend.

3. Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Bei Messeinrichtungen an Transportnetzen ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber der DSfG-Standard einzusetzen.

Bei einem Gasdruck größer als 50 mbar sind Mengenumwerter und keine erstgeichteten Gasdruckregelgeräte einzusetzen.

Die Mengenumwerter müssen für die Zählerfernablesungs-Software des Netzbetreibers kompatibel sein. Dies ist für folgende Typen gewährleistet:

Gerätebezeichnung	Hersteller
Corus PTZ	Actaris

Bei Verwendung von nicht aufgeführten Mengenumwertern ist eine vorherige, kostenpflichtige Prüfung des Netzbetreibers erforderlich.

Weiterhin müssen Gasdruck und Gastemperatur mindestens als Tageswerte in einem geeichten Messwertspeicher hinterlegt werden.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung gelten die Hälfte der Eichfehlergrenzen.

Die Mengenumwerter müssen über einen integrierten, geeichten Höchstbelastungs- und Lastgangspeicher verfügen.

Die Forderung der Gasnetz Zugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen ist zu beachten.

Ab einem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh/Jahr und 500 kW Leistung muss eine registrierende Lastgangmessung mit Fernauslesung erfolgen.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter: Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Bei K ungleich 1 wird die K-Zahl im Mengenumwerter berechnet.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach DIN EN 437 programmierbar sein oder als Live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll (z. B. DSfG) zur Verfügung gestellt werden können. Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen. Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis +60 °C vorzusehen, die Hersteller-Angaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen.

Der Umwerter und der Datenspeicher müssen die gesetzliche Zeit abbilden, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt definiert, dargestellt und verbreitet wird. Für den Zeitraum der Einführung ist die mitteleuropäische Sommerzeit die gesetzliche Zeit.

Im Speicher müssen mindestens hinterlegt werden: Druck- und Temperatur als Tagesmittelwerte, Werte für Betriebs- und Normvolumen wählbar als 15-, 30- und 60-Minutenwerte. Bei stündlicher Aufzeichnung muss die Speichertiefe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (aber mindestens 275 Tage betragen). Die Uhrzeit, zu der Tages- und Monatsbilanzierungen durchgeführt werden, ist 06.00 Uhr. Die Zählerstände müssen setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist die Zeitsynchronisation des Datenspeichers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung und Parametrierung erforderliche Software bereitzustellen.

Die Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über die nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107
- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog , ISDN, GSM oder GPRS)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485 (nach Bedarf)

Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind.

Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zulegen.

Weiterhin müssen die Mengenumwerter über mindestens 2 programmierbare potentialfreie Kontakte verfügen.

Mindestens einmal jährlich ist der Mengenumwerter am Einbauort auf einwandfreie Funktion zu überprüfen und der Fehler der Umwertung festzustellen (Kontrollmessung). Druck- und Temperaturschreiber werden zusätzlich zum Umwerter nicht installiert.

Externe Tarifgeräte können eingesetzt werden, wenn nur das durch den Gaszähler gemessene Betriebsvolumen registriert wird.

Die Tarifgeräte müssen für die Zählerfernablesungs-Software des Netzbetreibers kompatibel sein. Dies ist für folgende Typen gewährleistet:

Gerätebezeichnung	Hersteller
Sparklog	Actaris

Bei Verwendung von nicht aufgeführten Tarifgeräten ist eine vorherige, kostenpflichtige Prüfung des Netzbetreibers erforderlich.

Ansonsten gelten sinngemäß obige Anforderungen.

4. Modem

Für die Zählerfernablesung (ZFA) des Netzbetreibers sind Transparent-Modems mit GSM- oder

Festnetzübertragung einzusetzen. Die Startbaudrate an der Schnittstelle ist auf 300 Baud einzustellen. Die Übertragung mit GSM wird bevorzugt. Bei Festnetzmodems ist ein durchwahlfähiger analoger Endgeräteanschluss mit eigener Nummer zu stellen ohne den Parallelbetrieb weiterer Geräte.

Eine Kompatibilität zur Zählerfernablesesoftware des Netzbetreibers ist mit folgenden Geräten gewährleistet:

Festnetz	Actaris	Sparkline
GSM	Actaris	Sparkline GSM

Der Einsatz weiterer Modemtypen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Prüfungen zur Kompatibilität der Modems zur ZFA des Netzbetreibers sind kostenpflichtig und werden vom Messstellenbetreiber getragen.

5. Gasbeschaffenheitsmessung

Sofern erforderlich ist an der Messstelle eine geeichte Gasbeschaffenheits-Messanlage gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 488 zu installieren. Planung, Errichtung und Betrieb der Gasbeschaffenheits-Messanlage sind mit dem Betreiber des Netzes gesondert abzustimmen.

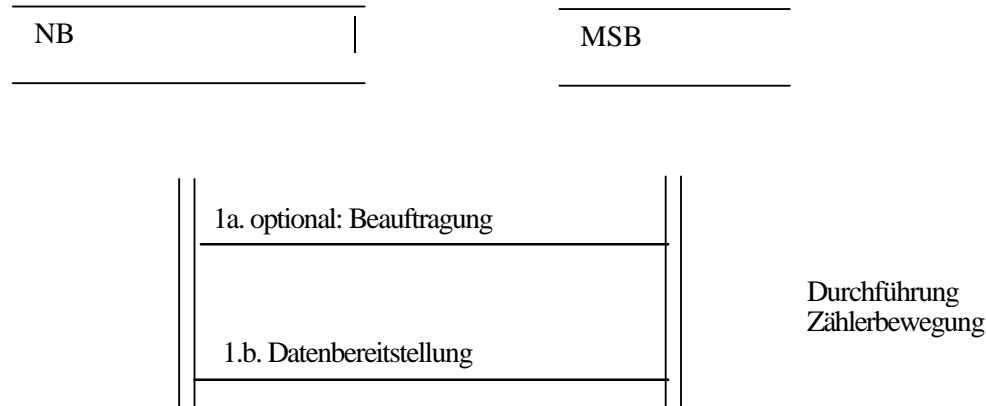
6. Bezugsdokumente

ATEX	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen 94/9/EG
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
MessZV	Messzugangsverordnung vom 23. Oktober 2008
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
MID	Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG
PED	Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG
DIN EN 437	Prüfgase - Prüfdrücke - Geräte-Kategorien
DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler
DIN EN 12405	Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenwerter
DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB-Prüfregel Bd.30,	Hochdruckprüfung von Gaszählern
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung - Planung, Errichtung und Betrieb
DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 493	Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Planung, Fertigung und betriebsbereite Errichtung von Gas-Druckregel- und Messanlagen
	Qualifikationskriterien für Unternehmen für Instandhaltung von Gas-Druckregel- und Messanlagen
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI April 2008
DVGW G 685	Gasabrechnung
DVGW G 687	Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
DVGW G 689	Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas

Anlage 2a

Datenaustausch Messstellenbetrieb

Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern für den Fall, dass der MSB Bewegungen von Messeinrichtungen vornimmt. Sofern dies optional im Auftrag des Netzbetreibers hin geschieht, ist eine vorherige Mitteilung erforderlich.



Bei nachfolgenden aufgeführten Prozessen ist eine Datenbereitstellung vom MSB an den NB erforderlich. Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich per Telefax.

	Auslöser	Prozess	Teilprozess	Gründe	Aktivität	Frist	Format
1.1.1.1	MSB	Bewegung von Messeinrichtungen (Zähler, Mengenumwerter, Wandler, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen)	Einbau	Aufnahme des Messstellenbetriebes	Anzeige des Ersteinbaus beim VNB	min. 5 WT vor dem Einbautermin	Inbetriebsetzungsantrag Gas
1.1.1.2				Wiedereinbau nach Sperrung	Technische Daten an VNB	2 Stunden nach Wiedereinbau	
1.1.1.3				Störung	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.1.4				Ablauf Eichgültigkeit	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	

	Auslöser	Prozess	Teilprozess	Gründe	Aktivität	Frist	Format
1.1.1.5				Änderung Zählverfahren	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.1.6				Änderung der Leistung der elektrischen Anlage	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.2.1			Ausbau	Beendigung des Messstellenbetriebes	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.2.2				Sperrung	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.2.3				Störung	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.2.4				Ablauf Eichgültigkeit	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.2.5				Änderung Zählverfahren	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.2.6				Änderung der Leistung der elektrischen Anlage	Technische Daten an VNB	min. 2 WT nach Ausbau	
1.1.3.1			Einbau bei RLM-Messstellen	alle	Anruf beim VNB um die Einbindung des Zählers in die Fernablesung durchführen zu können.	min. 5 WT vor dem Einbau, grundsätzlich nur Werktags von 8:00 bis 15:00 Uhr möglich	

	Auslöser	Prozess	Teilprozess	Gründe	Aktivität	Frist	Format
1.1.3.2			Ausbau-bei RLM-Messstellen	alle	Anruf beim VNB, um die Fernablesung des alten Zählers durchführen zu können.	min. 5 WT vor dem Ausbau, grundsätzlich nur werktags von 8:00 bis 15:00 Uhr möglich	

Anlage 2b
Datenaustausch Messung

Prozesse und Fristen

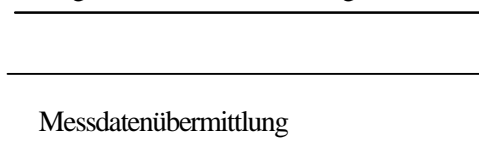
Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern für die Messdatenerfassung und Übermittlung

nach

- SLP - Kunden
- RLM - Kunden



Vorgaben Messdatenerfassung



Messdatenübermittlung

Die nachfolgend aufgeführten Prozesse beschreiben die Datenbereitstellung vom MDL an den NB. Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in den vom Netzbetreiber vorgegebenen Formaten.

	Auslöser	Prozess	Teilprozess	Gründe	Aktivität	Frist	Format
2.1.1	MDL	Messdatenübermittlung, nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Anfangszählerstand	Aufnahme Messdienstleistung	Übermittlung Zählerstand	3 WT nach Aufnahme Messleistung	EDIFACT MSCONS
2.1.2	MDL	Messdatenübermittlung, nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Endzählerstand	Beendigung Messdienstleistung	Übermittlung Zählerstand	3 WT nach Beendigung Messleistung	EDIFACT MSCONS
2.1.3	VNB	Vorgabe Zeitpunkt Messdatenübermittlung, nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Turnusablesung	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Vorgabe Ableседatum	14 WT nach Aufnahme Messleistung durch MDL	CSV MSCONS

	Auslöser	Prozess	Teilprozess	Gründe	Aktivität	Frist	Format
2.1.4	MDL	Messdatenübermittlung, nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Turnusablesung	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an	Übermittlung Messdaten	14 WT nach Ablesung	EDIFACT MSCONS
2.1.5	VNB	Vorgabe Ablesung wegen unplausibler Messwerte nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Plausibilisierung	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Mitteilung Unplausibilität	14 WT nach Erhalt Messdaten	CSV
2.1.6	MDL	Messdatenübermittlung, nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Sonderablesung wegen unplausibler Messdaten	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Übermittlung Messdaten	5 WT nach Ablesung	EDIFACT MSCONS
2.1.7	VNB	Vorgabe Ablesung wegen Lieferantenwechsels nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Lieferantenwechsel	Bearbeitung Lieferantenwechsel	Vorgabe Ablesedatum	14 WT nach Kenntnis Lieferantenwechsel	CSV
2.1.8	MDL	Messdatenübermittlung, nicht elektronisch auslesbare Messeinrichtung	Ablesung wegen Lieferantenwechsels	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Übermittlung Messdaten	14 WT nach Ablesung	EDIFACT MSCONS
2.2.1	MDL	Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Anfangszählerstand	Aufnahme Messdienstleistung	Übermittlung Zählerstand	Sofort nach Aufnahme Messleistung	EDIFACT MSCONS
2.2.2	MDL	Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Endzählerstand	Beendigung Messdienstleistung	Übermittlung Zählerstand	Sofort nach Beendigung Messleistung	EDIFACT MSCONS
2.2.3	VNB	Vorgabe Zeitpunkt Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Turnusauslesung zum 31.12.	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Vorgabe Ablesedatum	14 WT nach Aufnahme Messleistung durch MDL	CSV
2.2.4	MDL	Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Turnusauslesung zum 31.12.	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Übermittlung Messdaten	Sofort nach Auslesung	EDIFACT MSCONS

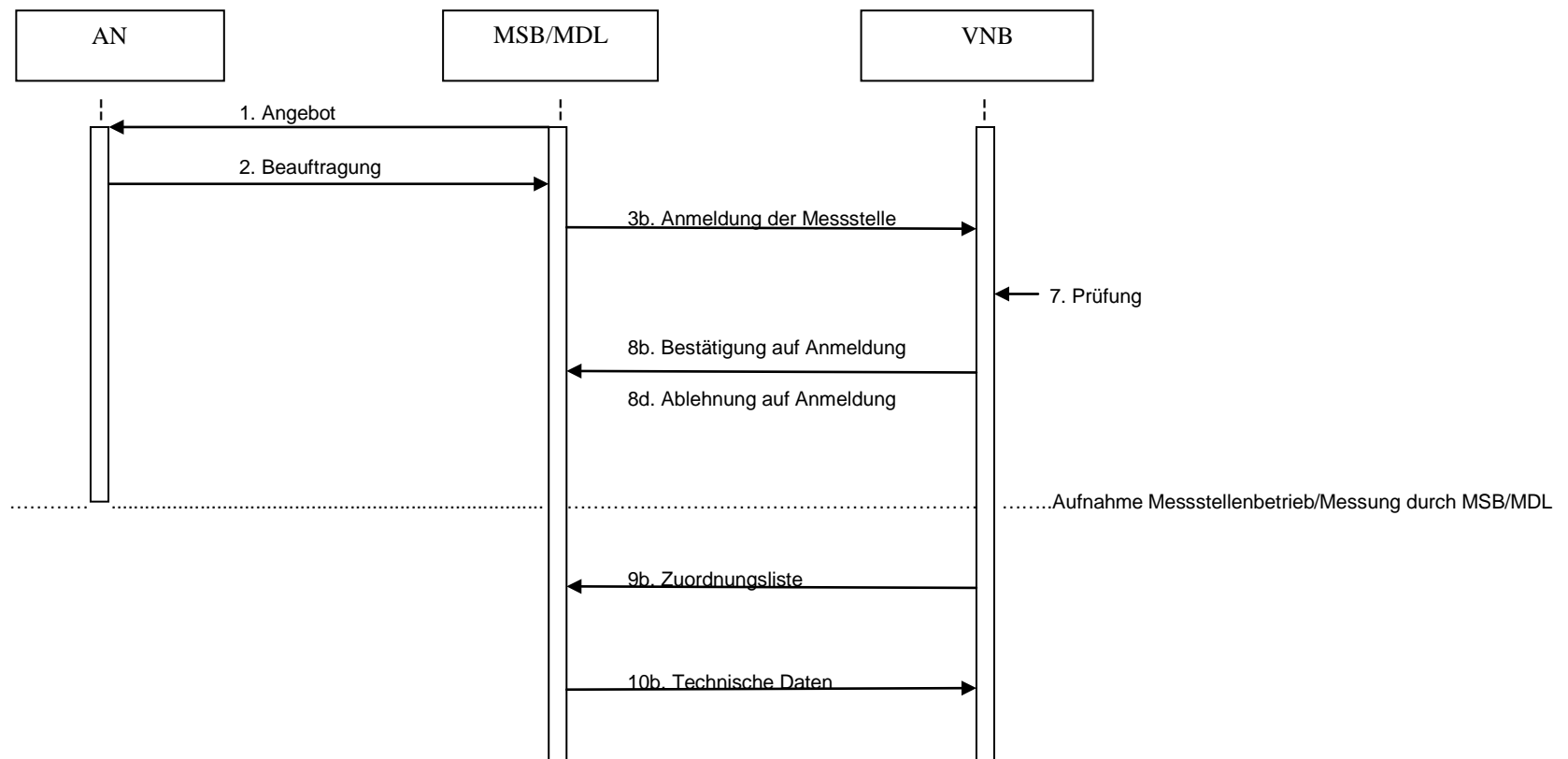
	Auslöser	Prozess	Teilprozess	Gründe	Aktivität	Frist	Format
2.2.5	NB	Vorgabe Ablesung wegen unplausibler Messwerte elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Plausibilisierung	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Mitteilung Unplausibilität	14 WT nach Erhalt Messdaten	CSV
2.2.6	MDL	Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Sonderablesung wegen unplausibler Messdaten	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Übermittlung Messdaten	5 WT nach Ablesung	EDIFACT MSCONS
2.2.6	NB	Vorgabe Ablesung wegen Lieferantenwechsels elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Lieferantenwechsel	Bearbeitung Lieferantenwechsel	Vorgabe Ablesedatum	14 WT nach Kenntnis Lieferantenwechsel	CSV
2.2.7.	MDL	Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung SLP	Auslesung wegen Lieferantenwechsels	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Übermittlung Messdaten	Sofort nach Auslesung	EDIFACT MSCONS
2.3	MDL	Messdatenübermittlung, elektronisch auslesbare Messeinrichtung RLM GAS	Lastgangmessung	Übermittlung abrechnungsfähiger Verbrauchsdaten an Netznutzer	Übermittlung Lastgangdaten Vn (m3, 7-2:23.2.0)	Täglich bis 08:00 Uhr	EDIFACT MSCONS

Anlage 3 Geschäftsprozesse An- und Abmeldung neuer Messstellen

3.1 Anmeldung für eine neue Messstelle

Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern für den Fall, dass ein Anschlussnutzer (AN) einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb / Messung an einer neuen Messstelle beauftragt. Für die Durchführung des Messstellenbetriebs/der Messung durch einen Dritten bedarf es einer ausdrücklichen Beauftragung des Anschlussnutzers gemäß § 5 MessZV. Dieser schließt mit dem Messstellenbetreiber (MSB)/Messdienstleister (MDL) einen Vertrag und beauftragt ihn gleichzeitig mit der Abwicklung.

Voraussetzung für den Messstellenbetrieb/Messung durch einen Dritten ist ein zwischen Netzbetreiber (VNB) und MSB/MDL abgeschlossener Messstellen- bzw. Mess-Rahmenvertrag sowie der Nachweis der Beauftragung des MSB/MDL durch den Anschlussnutzer (AN).

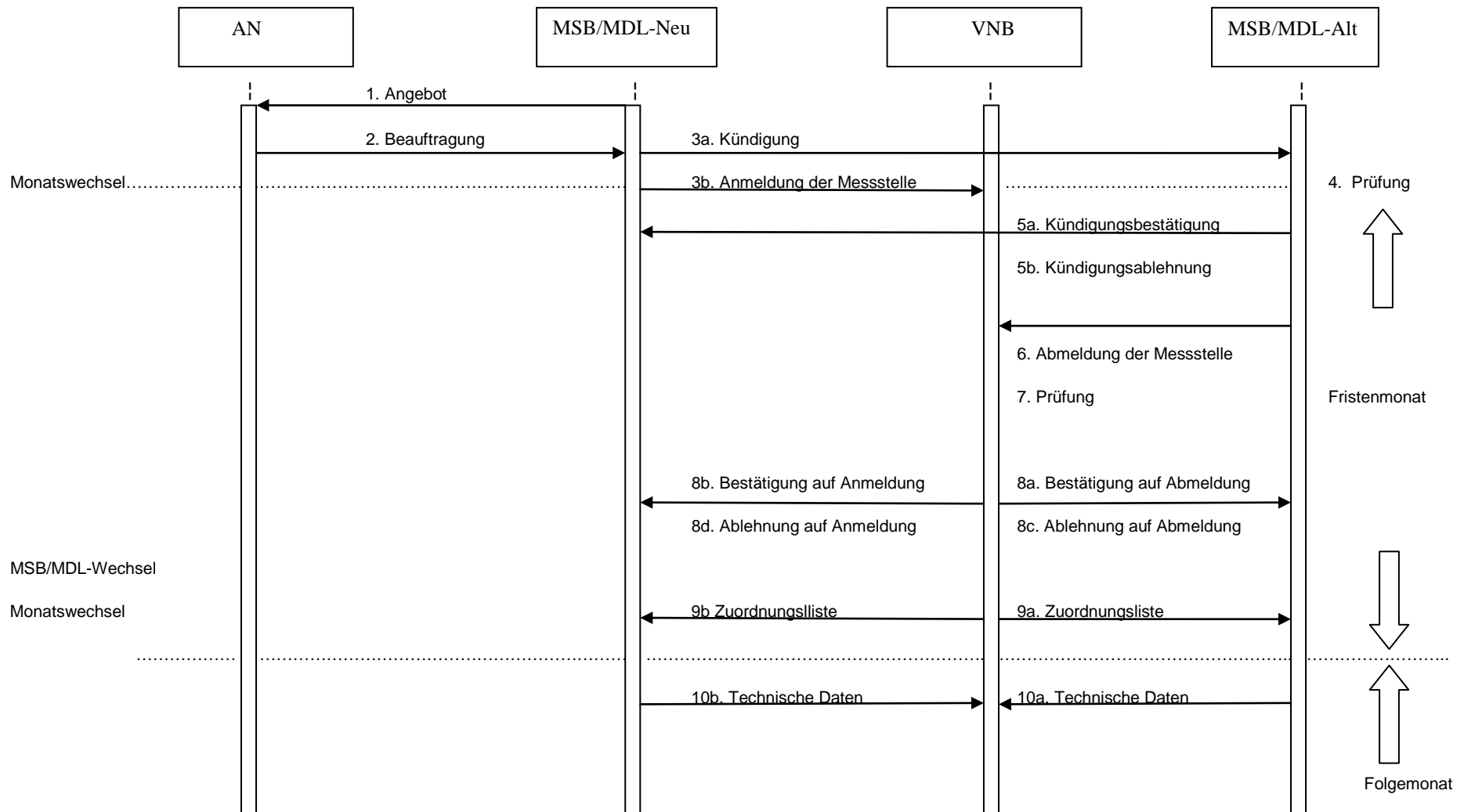


Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1-1	Angebot (nicht weiter detailliert)		-		
1-2	Ein Anschlussnutzer (AN) beauftragt einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messung. Der Dritte überprüft den Auftrag (Vollständigkeit, Bonitätsprüfung, etc.)		-		Betriebsvertrag MDL/MSB →AN
3.1-3b	Anmeldung der Messstelle beim VNB	Messstelle, Termin, Nachweis Betriebsvertrag	Spätestens einen Monat vor Aufnahme des Messstellenbetriebes	CSV	
3.1-7	Prüfung der eingegangenen Meldungen				Bei Mehrfachmeldungen unterschiedlicher MSB/MDL wird vom VNB die erste plausible Meldung berücksichtigt
3.1-8b	Bestätigung der Anmeldung		spätestens 10 WT nach Anmeldung der Messstelle bei NB	CSV	
3.1-8d	Ablehnung auf Anmeldung	Messstelle, Grund	spätestens 10 WT nach Anmeldung der Messstelle beim NB	CSV	Eine Ablehnung ist auf folgenden Gründen möglich: -Rahmenvertrag fehlt -Fristen nicht eingehalten -Messstelle kann nicht identifiziert werden -fehlender Nachweis Betriebsvertrag
3.1-9b	Zuordnungsliste	zugeordnete Messstellen des Folgemonats	bis 16 WT des Monats	CSV	
3.1-10b	Technische Daten	Einbau gemäß <u>Anlage 5</u>	5 WT nach Aufnahme des Messstellenbetriebes	Telefax	

3.2 Messstellenbetreiber/Messdienstleisterwechsel

Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern für den Fall, dass ein Anschlussnutzer (AN) den MSB/MDL an einer bestehenden Messstelle wechselt. Dabei kann die nachfolgende Rolle „MSB/MDL-Neu“ und „MSB/MDL-Alt“ mit der Rolle des VNB identisch sein. Für die Durchführung des Messstellenbetriebs/der Messung durch einen Dritten bedarf es einer ausdrücklichen Beauftragung des Anschlussnutzers gemäß § 5 MessZV. Dieser schließt mit dem MSB/MDL-Neu einen Vertrag und beauftragt ihn gleichzeitig mit der Abwicklung.

Voraussetzung für den Wechsel des MSB/MDL an der Messstelle ist ein zwischen NB und MSB/MDL abgeschlossener Rahmenvertrag sowie der Nachweis der Beauftragung des MSB/MDL durch den Anschlussnutzer (AN).



Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
3.2-1	Angebot (nicht weiter detailliert)		-		
3.2-2	Ein Anschlussnutzer (AN) beauftragt einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messung. Der Dritte überprüft den Auftrag (Vollständigkeit, Bonitätsprüfung, etc.)		-		
3.2-3a	Kündigung des bestehenden Vertrages beim MSB/MDL-Alt	Messstelle, Wechseltermin	Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem MSB/MDL-Wechsel	CSV	Sofern MSB/MDL-Alt der Netzbetreiber (VNB) ist, ist der Netzanschlussvertrag auf Anpassung zu überprüfen, ansonsten ist der Betriebsvertrag zu kündigen
3.2-3b	Anmeldung der Messstelle für den Wechsel beim NB	Messstelle, Wechseltermin, Nachweis Betriebsvertrag	Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem MSB/MDL-Wechsel	CSV	
3.2-4	Prüfung der Kündigung durch den MSB/MDL-Alt				Identifizierung Messstelle, Prüfung Vertragslaufzeit Betriebsvertrag
3.2-5a	Kündigungsbestätigung	Messstelle	spätestens 5 WT nach Eingang der Kündigung (3-3a)	CSV	Bestätigung zum gewünschten Termin
3.2-5b	Kündigungsablehnung	Messstelle, Grund	spätestens 5 WT nach Eingang der Kündigung (3-3a)	CSV	Eine Ablehnung ist aus nachfolgenden Gründen möglich: -MSB-Alt betreibt die Messstelle nicht -MDL-Alt misst an der Messstelle nicht -Fristen nicht eingehalten -Laufzeit Betriebsvertrag nach Wechseltermin Sofern MSB/MDL-Alt und VNB identisch ist: -kein abgeschlossener Rahmenvertrag Ablehnung mit Angabe der Gründe

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
3.2-6	Abmeldung der Messstelle	Messstelle, Wechseltermin MSB/MDL-Neu	unmittelbar mit 3-5a	CSV	
3.2-7	Prüfung der eingegangenen Meldungen				Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, in denen der MSB/MDL-Neu mit dem aus der Abmeldung (3-6) identisch ist
3.2-8a/b	Bestätigung auf Ab- und Anmeldung		spätestens 10 WT nach Beginn Fristenmonat	CSV	
3.2-8c	Ablehnung auf Abmeldung	Messstelle, Grund	spätestens 10 WT nach Beginn Fristenmonat	CSV	Eine Ablehnung ist auf folgenden Gründen möglich: -Es liegt keine Anmeldung vor -Fristen zur Abmeldung nicht eingehalten -Messstelle kann nicht identifiziert werden -Wechseldatum in Anmeldung abweichend
3.2-8d	Ablehnung auf Anmeldung	Messstelle, Grund	spätestens 10 WT nach Beginn Fristenmonat	CSV	Eine Ablehnung ist auf folgenden Gründen möglich: -Rahmenvertrag fehlt -Es liegt keine Abmeldung vor -Abmeldung wurde abgelehnt -Fristen zur Anmeldung nicht eingehalten -Messstelle kann nicht identifiziert werden -Wechseldatum in Abmeldung abweichend -fehlender Nachweis Betriebsvertrag
3.2-9a/b	Zuordnungsliste	zugeordnete Messstellen des Folgemonates	bis 16 WT des Fristenmonates	CSV	
3.2-10a	Technische Daten	Ausbau gemäß Anlage 5	5 WT nach Beginn Folgemonat	Telefax	
3.2-10b	Technische Daten	Einbau gemäß Anlage 5	5 WT nach Beginn Folgemonat	Telefax	

3.3 Datensatzbeschreibung für das csv-Format

Spalten Zeile 2	Name des Datenfeldes (Zeile 1)	Hinweis	Format/Wertebereich
A	Absender	BDEW/DVGW – Codennummer oder ILN-Nummer	Alphanumerisch – max. 13 Stellen
B	Empfänger	BDEW/DVGW – Codennummer oder ILN-Nummer	Alphanumerisch – max. 13 Stellen
C	Dritter Beteiligter (Agent)	Hier muss bei Abmeldungen die BDEW/DVGW-Codenummer des „MSB/MDL-Neu“ durch den abmeldenden „MSB/MDL-Alt“ angegeben werden	Alphanumerisch – max. 13 Stellen
D	Vertragsnummer	Vertragsnummer des Rahmenvertrages zwischen VNB und Lieferant	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
E	Datum Rahmenvertrag	Datum des Rahmenvertrages	Datumsangabe in der Form TT.MM.JJJJ
F	Kategorie	Kategorie der gesamten Nachricht Eindeutige Auswahl	E01 = Anmeldungen E02 = Kündigungen / Beendigungen E03 = Änderungsmeldungen E06 = Zuordnungsliste Messstellen

Meldungssätze der Nachricht (Vorgang)

Spalten (ab Zeile 4 bis Dateiende)	Name des Datenfeldes (Zeile 3)	Hinweis	Format/Wertebereich (ab Zeile 4 bis Dateiende)
A	Identifikationsnummer	Vorgangsidentifikationsnummer pro Vorgang	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
B	Referenznummer	Referenz zu einem Vorgang (Identifikationsnummer – nur bei Antwort)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
C	Name/Firma Kunde	Name/Firmenname (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
D	Vorname/Firmenzusatz Kunde	Vorname/Firmenzusatz (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
E	Straße Kunde	Straße (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
F	Hausnummer Kunde	Hausnummer (gemessener Letztverbraucher)	Numerisch – max. 5 Stellen
G	Hs.-Nr. Ergänzung Kunde	Hausnummer-Ergänzung (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
H	PLZ Kunde	Postleitzahl (gemessener Letztverbraucher)	Numerisch – 35 Stellen
I	Ort Kunde	Ort (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
J	Kundennummer MSB/MDL	Kundennummer des Kunden beim MSB/MDL	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
K	Kundennummer Netzbetreiber	Kundennummer des Kunden beim Netzbetreiber	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
M	Name/Firma Messstelle	Name oder Firma – falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
N	Vorname/Firmenzusatz Messstelle	Vorname oder Firmenzusatz – falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
O	Straße Messstelle	Straße – falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
P	Hausnummer Messstelle	Hausnummer - falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Numerisch – max. 5 Stellen
Q	Hs.-Nr. Ergänzung Messstelle	Hausnummer-Ergänzung – falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
R	PLZ Messstelle	Postleitzahl – falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Numerisch – 5 Stellen
S	Ort Messstelle	Ort – falls abweichend vom Kunden (gemessener Letztverbraucher)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
T	Zählpunkt Aggregation	Zählpunkt (Aggregationspunkt / Sammelzählpunkt)	Alphanumerisch – 33 Stellen (nicht wiederholbar)
U	Zählpunkt	Zählpunkt (zu Aggregationspunkt zugeordnet)	Alphanumerisch – 33 Stellen max. 9.999.999 Wiederholungen mit Trennzeichen ,

Spalten (ab Zeile 4 bis Dateiende)	Name des Datenfeldes (Zeile 3)	Hinweis	Format/Wertebereich (ab Zeile 4 bis Dateiende)
V	Zählernummer	Zählernummer / Eigentumsnummer	Alphanumerisch – max. 35 Stellen max. 99 Wiederholungen mit Trennzeichen #
W	Bisheriger MSB/MDL	BDEW-Codenummer oder ILN-Nummer	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
Y	Hinweis zur Messstelle	Hinweise zur Lage de Messeinrichtungen, z. B. Keller, Wohnung Letztverbraucher	Alphanumerisch – max. 240 Stellen
Z	Antwort	Mehrfachauswahl	E07 = Zustimmung mit Korrektur E09 = Ablehnung (Rahmenvertrag fehlt) E10 = Ablehnung (Messstelle nicht identifizierbar) E11 = Ablehnung (falsche Angabe MSB/MDL-Alt) E12 = Ablehnung (fehlender Nach Beauftragung) E13 = Ablehnung (Bilanzierungsproblem) E14 = Ablehnung Sonstiges E15 = Zustimmung ohne Korrekturen E17 = Ablehnung wg. Fristüberschreitung Z01 = Zustimmung mit Terminänderung Trennung der Antwortzeilen mit Trennzeichen #
AA	Beginn zum	Start Messstellenbetrieb (Termin)	Datumsangabe in der Form TT.MM.JJJJ
AB	Änderung zum	Änderung Messstellenbetrieb (Termin)	Datumsangabe in der Form TT.MM.JJJJ
AC	Ende zum	Ende Messstellenbetrieb (Termin)	Datumsangabe in der Form TT.MM.JJJJ
AJ	Zählverfahren	Eindeutige Auswahl	E01 = registrierende Lastgangmessung E02 = Lastprofilkunde (Eintarif) E03 = Lastprofilkunde (Zweitarif)
AK	Jahresmaximalleistung	Jahresmaximalleistung in kW	Numerisch – max. 15 Stellen
AO	Jahresverbrauchsprognose HT	Jahresverbrauchsprognose in kWh	Numerisch – max. 15 Stellen
AP	Jahresverbrauchsprognose NT	Jahresverbrauchsprognose in kWh, nur wenn getrennt ausgewiesen werden muss	Numerisch – max. 15 Stellen

Spalten (ab Zeile 4 bis Dateiende)	Name des Datenfeldes (Zeile 3)	Hinweis	Format/Wertebereich (ab Zeile 4 bis Dateiende)
AY	Bank	Name der Bank	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
AZ	Kontonummer	Kontonummer	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
BA	Bankleitzahl	Bankleitzahl	Alphanumerisch – max. 17 Stellen
BU	Bemerkung	Vorgangsbezogene Bemerkung	Alphanumerisch – max. 250 Stellen
DA	Name/Firma Eigentümer	Name/Firmenname (Eigentümer Messeinrichtung)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
DB	Vorname/Firmenzusatz Eigentümer	Vorname/Firmenzusatz (Eigentümer Messeinrichtung)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
DC	Straße Eigentümer	Straße (Eigentümer Messeinrichtung)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
DD	Hausnummer Eigentümer	Hausnummer (Eigentümer Messeinrichtung)	Numerisch – max. 5 Stellen
DE	Hs.-Nr. Ergänzung Eigentümer	Hausnummer Ergänzung (Eigentümer Messeinrichtung)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen
DF	PLZ Eigentümer	Postleitzahl (Eigentümer Messeinrichtung)	Numerisch – 5 Stellen
DG	Ort Eigentümer	Ort (Eigentümer Messeinrichtung)	Alphanumerisch – max. 35 Stellen

Übersicht über die Nutzung der Datenfelder

Anmerkung zu Veränderungsmeldung: Bei einer Veränderungsmeldung weiß man im Voraus nicht, welche Informationen verändert werden müssen. Daher sind nur die Identifikationen mit „Muss“ gekennzeichnet, der Rest der Felder, bei denen eine Veränderung erlaubt ist, ist dann mit „Kann“ belegt und wird abhängig vom Veränderungsfall befüllt!

Meldungen/Nachrichten								
Kommunikation zwischen MSB/MDL und VNB						Kündigung Beauftragung		
	Zuordnungs- liste	Anmeldung	Abmeldung	Antwortnachricht auf Anmeldung		Antwortnachricht Abmeldung	Kündigung der Beauftragung	Antwort auf Kündigung Beauftragung
Absender	Muss	Muss	Muss	Muss		Muss	Muss	Muss
Empfänger	Muss	Muss	Muss	Muss		Muss	Muss	Muss
Dritter Beteiligter		Kann	Muss	Kann		Kann	Kann	Kann
Vertragsnummer	Kann	Kann	Kann	Kann		Kann		
Datum Rahmenvertrag	Kann	Kann						
Kategorie	Muss	Muss	Muss	Muss		Muss	Muss	Muss

Meldungssätze der Nachricht (Vorgang)

Definition:

Muss: Die Information muss in der Nachricht angegeben werden

Soll: Die Information muss, wenn sie vorhanden ist, mitgegeben werden

Kann: Die Information ist für die weitere Bearbeitung der Nachricht nicht zwingend erforderlich

Meldungen/Nachrichten							
Kommunikation zwischen MSB/MDL und VNB						Kündigung Beauftragung	
Zuordnungs- liste	Anmeldung	Abmeldung	Antwortnachricht auf Anmeldung		Antwortnachricht Abmeldung	Kündigung der Beauftragung	Antwort auf Kündigung Beauftragung
Identifikationsnummer	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss
Referenznummer				Muss	Muss		Muss
Name/Firma Kunde	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss
Vorname/Firmenzusatz Kunde	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
Straße Kunde	Muss	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Hausnummer Kunde	Muss	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Hs.-Nr. Ergänzung Kunde	Soll	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
PLZ Kunde	Muss	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Ort Kunde	Muss	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Kundennummer VNB	Kann	Kann	Muss	Muss	Soll		
Vorname/Firmenzusatz abweichender Kunde	Soll	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Straße Messstelle	Muss	Muss	Soll	Muss	Soll	Muss	Muss
Hausnummer Messstelle	Muss	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
Hs.-Nr. Ergänzung Messstelle	Muss	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
PLZ Messstelle	Muss	Muss	Soll	Muss	Soll	Muss	Muss
Ort Messstelle	Muss	Muss	Soll	Muss	Soll	Muss	Muss
Zählpunkt-Aggregation 1	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Zählpunkt	Muss	Soll	Muss	Muss	Muss	Soll	Soll
Zählernummer	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
bisheriger MSB		Kann		Kann		Soll	Soll
Hinweis Messstelle	Muss	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Antwort				Muss	Muss		Muss
Beginn zum	Kann	Muss		Muss			
Änderung zum	Kann			Kann	Kann		
Ende zum	Kann		Muss		Muss	Muss	Muss
Zählverfahren	Muss	Muss		Muss	Kann		
Jahresmaximalleistung	Kann	Kann		Kann			

Bank	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Kontonummer	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Bankleitzahl	Kann	Kann	Kann	Kann	Kann
Name/Firma Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann
Vorname/Firmenzusatz Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann
Straße Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann
Hausnummer Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann
Hs.-Nr. Ergänzung Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann
PLZ Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann
Ort Eigentümer	Muss	Muss	Kann	Kann	Kann

Anlage 4
Ansprechpartner



		Netzbetreiber Gas	Messstellenbetreiber Gas
Rahmenvertrag	Name:	Dr. Reinhard Windus	
	Telefon:	05132/5005-52	
	Telefax:	05132/5005-92	
	E-Mail:	windus@stadtwerke-lehrte.de	
Technische Mindestanforderungen gemäß Anlage 1	Name:	Martin Köhler	
	Telefon:	05132/5005-12	
	Telefax:	05132/5005-92	
	E-Mail:	koehler@stadtwerke-lehrte.de	
Datenaustausch Messstellenbetrieb	Name:	Andreas Jordan	
	Telefon:	05132/5005-33	
	Telefax:	05132/5005-16	
	E-Mail:	jordan@stadtwerke-lehrte.de	
Wechsel des Messstellenbetreibers	Name:	Dr. Reinhard Windus	
	Telefon:	05132/5005-52	
	Telefax:	05132/5005-92	
	E-Mail:	windus@stadtwerke-lehrte.de	
Störungsannahme	Name:	Rufbereitschaft	
	Telefon:	05132/1090	
	Telefax:		
	E-Mail:	info@stadtwerke-lehrte.de	

Anlage 4
Ansprechpartner



		Netzbetreiber Gas	Messstellenbetreiber Gas
Elektronische Messwerterfassung	Name:	Werner Osterloh	
	Telefon:	05132/5005-11	
	Telefax:	05132/5005-16	
	E-Mail:	osterloh@stadtwerke-lehrte.de	
Datenaustausch Messung SLP	Name:	Andreas Jordan	
	Telefon:	05132/5005-33	
	Telefax:	05132/5005-16	
	E-Mail:	jordan@stadtwerke-lehrte.de	
Datenaustausch Messung RLM	Name:	Werner Osterloh	
	Telefon:	05132/5005-11	
	Telefax:	05132/5005-16	
	E-Mail:	ZFA@stadtwerke-lehrte.de	
Wechsel des Messdienstleisters	Name:	Dr. Reinhard Windus	
	Telefon:	05132/5005-52	
	Telefax:	05132/5005-92	
	E-Mail:	windus@stadtwerke-lehrte.de	